

Amtsgericht Mitte

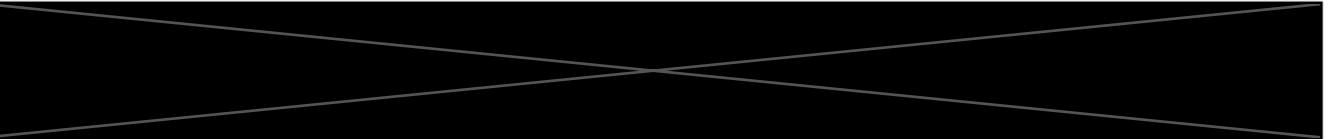
Az.: 122 C 5281/25



Im Namen des Volkes

Urteil

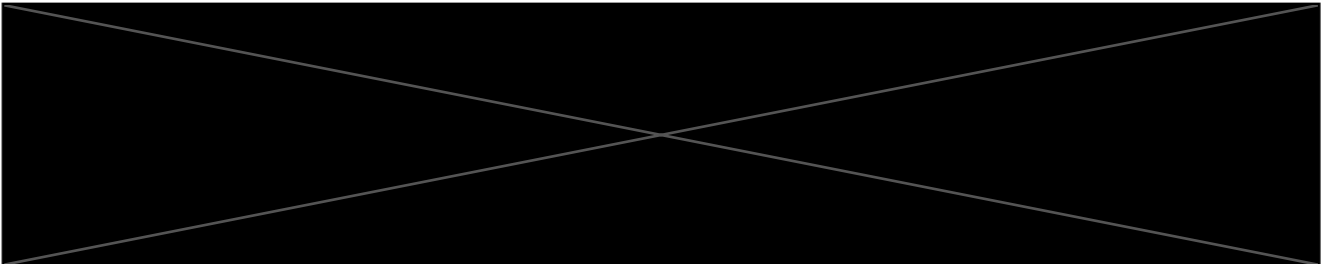
In dem Rechtsstreit



Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **VINQO**, Bornberg 94, 42109 Wuppertal, Gz.: V-08378/25

gegen



hat das Amtsgericht Mitte durch den Richter am Amtsgericht Dr. r am 11.06.2026 aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 30.04.2026 für Recht erkannt:

1. Der Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin € 3.813,28 nebst Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 25.07.2025 zu zahlen.
2. Die Kosten des Rechtsstreits hat der Beklagte zu tragen.
3. Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des beizutreibenden Betrages vorläufig vollstreckbar.

Tatbestand

Die Klägerin ist die Rechtsschutzversicherung der Fa.  (= Versicherungsnehmerin). Die Versicherungsnehmerin als Eigentümerin eines neu erworbenen VW Caddy mandatierte den Beklagten mit der Durchsetzung von Ansprüchen gegen VW wegen des sog. Dieselskandals. Der Beklagte machte solche Ansprüche am 23.04.2021 in einem außergerichtlichen

Anschreiben an VW geltend. VW lehnte sie mit E-Mail vom 26.04.2021 ab. Die Klägerin gewährte Deckungsschutz für die Interessenwahrnehmung. Am 19.10.2021 bzw. 13.12.2021 erhob der Beklagte im Namen des Versicherungsnehmers vor dem Landgericht Neuruppin Klage gegen VW. Mit Urteil vom 13.09.2022, bezüglich dessen Inhalts auf die Anlage K4 Bezug genommen wird, wies das Landgericht Neuruppin die Klage ab. Die Klägerin glich die Vergütungsrechnung des Beklagten gemäß Anlage K3 für die erstinstanzliche Tätigkeit in Höhe von € 1.228,00 aus.

Die am 31.12.2025 beim Amtsgericht Mitte eingegangene Klage ist dem Beklagten am 23.02.2026 zugestellt worden. Der Gerichtskostenvorschuss ist der Klägerin am 12.01.2026 in Rechnung gestellt worden und am 20.01.2026 eingegangen.

Die Klägerin behauptet, der Beklagte habe seine Pflichten aus dem zwischen ihm und der Versicherungsnehmerin geschlossenen Vertrag verletzt. Er habe mit der am 19.10.2021 erhobenen Klage verjährte Ansprüche geltend gemacht, obwohl zu diesem Zeitpunkt die BGH-Rechtsprechung zur Verjährung bereits festgestanden habe. Die vorgerichtliche Tätigkeit des Beklagten sei mutwillig und aussichtslos gewesen. Bei den verauslagten Kosten handele es sich um einen kausalen Schaden der Pflichtverletzungen. Die Klägerin habe für das Verfahren vor dem Landgericht Neuruppin € 885,00 Gerichtskostenvorschuss verauslagt und € 1.700,28 auf den nachfolgenden Kostenfestsetzungsbeschluss gemäß Anlage K5 nebst Zinsen gezahlt.

Die Klägerin beantragt:

Der Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 3.813,28 € nebst Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 25.07.2025 zu zahlen.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Der Beklagte wendet eine Verjährung der Klageforderungen mit Ablauf des Jahres 2024 ein, da der Klägerin im Jahr 2021 der Kilometerstand des Fahrzeugs mitgeteilt worden sei, so dass sie spätestens zu diesem Zeitpunkt die fehlende Erfolgsaussicht gekannt habe. Unabhängig davon, ob bei der Klageerhebung bereits eine Verjährung des Anspruchs aus § 826 BGB eingetreten war, sei ein Restschadensersatz nach § 852 BGB in Betracht gekommen. Das Gericht habe hier die Darlegungs- und Beweislast verkannt, weil der Hersteller hinsichtlich des Vorteilsausgleichs darlegungsbelastet sei und den Versicherungsnehmer nur eine sekundäre Darlegungslast getroffen habe. Jedenfalls sei der Beklagte seiner Pflicht nachgekommen, indem er zum Kilometerstand vortrug.

Entscheidungsgründe

Die Klage ist begründet.

I.

Die Klägerin hat gegen den Beklagten gemäß § 86 VVG i.V.m. § 280 Abs. 1 BGB aus übergegangenem Recht einen Anspruch auf Schadensersatz in Höhe von € 3.813,28 € nebst Zinsen.

1.

Die Klageforderung ist nicht verjährt.

Der Lauf der dreijährigen Verjährungsfrist gemäß § 195 BGB begann gemäß § 199 Abs. 1 BGB mit der Entstehung der Klageforderung und der Kenntnis der Klägerin von den anspruchsbegründenden Tatsachen. Diesbezüglich ist der Beklagte darlegungs- und beweisbelastet (Grüneberg, BGB, 84. Aufl., § 199 Rdnr. 50).

Dass und weshalb eine Mitteilung des Kilometerstandes des Fahrzeugs an die Klägerin im Jahr 2021 zur Erfüllung sämtlicher Voraussetzungen des § 199 Abs. 1 BGB geführt haben könnte, erschließt sich dem Gericht nicht. Vielmehr stand frühestens mit dem rechtskräftigen Abschluss des vom Versicherungsnehmer gegen VW geführten Verfahrens im Jahr 2022 fest, ob und in welcher Höhe die Klage Erfolg hatte und ob und in welcher Höhe etwaige Pflichtverletzungen des Beklagten zu Ansprüchen der Klägerin führen konnten. Daher begann der Lauf der Verjährungsfrist frühestens mit dem Ende des Jahres 2022 und eine Verjährung gemäß § 195 BGB konnte frühestens mit dem Ablauf des Jahres 2025 eintreten.

Indes wurde die Verjährung vor ihrem Eintritt gemäß § 204 Abs. 1 Nr. 1 BGB gehemmt. Zwar bedeutet die Erhebung der Klage in diesem Sinn deren Zustellung und die am 31.12.2025 bei Gericht eingegangene Klage ist dem Beklagten erst am 23.02.2026 zugestellt worden. Dies ist jedoch unschädlich aufgrund der Vorwirkung des § 167 ZPO. Denn die Klage ist „demnächst“ zugestellt worden, weil der Gerichtskostenvorschuss der Klägerin am 12.01.2026 in Rechnung gestellt wurde und sodann am 20.01.2026 einging. Die Verzögerung beruht somit nicht auf einem Umstand, den die Klägerin verursacht hätte.

2.

Der Beklagte hat seine Pflichten aus dem zwischen ihm und der Versicherungsnehmerin gemäß §§ 611, 675 BGB geschlossenen Rechtsanwaltsvertrag verletzt.

Die Rechtsprechung stellt hohe Ansprüche an die anwaltliche Sorgfalt. Der um Beratung ersuchte Rechtsanwalt ist zu einer umfassenden und die Sache möglichst erschöpfenden Belehrung seines Auftraggebers verpflichtet. Er hat diejenigen Schritte anzuraten, die zu dem erstrebten Ziel zu führen geeignet sind, und Nachteile für den Auftraggeber zu verhindern, soweit solche vorausehbar und vermeidbar sind. Dazu hat er den für seinen Mandanten relativ sichersten Weg zu wählen, den Auftraggeber über mögliche Risiken aufzuklären und dabei selbst eine Änderung der höchststrichterlichen Rechtsprechung in Rechnung zu stellen. Verändert sich im Laufe des Mandats die rechtliche oder tatsächliche Ausgangslage, muss der Rechtsanwalt den Mandanten auch über eine damit einhergehende Verschlechterung der Erfolgsaussichten aufklären. Der Rechtsanwalt muss den Sachverhalt klären, den er seiner fachlichen Tätigkeit zugrunde zu legen hat, und prüfen, ob dieser geeignet ist, den vom Mandanten erstrebten Erfolg herbeizuführen (Münchener Kommentar zum BGB, 9. Aufl., § 611 Rdnr. 14).

Gegen diese Anforderungen verstieß der Beklagte.

a)

Er hat mit der am 19.10.2021 erhobenen Klage verjährte Ansprüche aus § 826 BGB geltend gemacht, obwohl zu diesem Zeitpunkt die BGH-Rechtsprechung zur Verjährung bereits feststand.

Die Klägerin hat nachvollziehbar dargelegt, dass ein durchschnittlicher Käufer aufgrund der Pressemitteilung von VW am 25.11.2015 und aufgrund von behördlichen Rückrufschreiben des Kraftfahrt-Bundesamtes bzw. entsprechender Schreiben des Herstellers spätestens Ende 2015 bzw. zu Beginn des Jahres 2016 die maßgeblichen anspruchsbegründenden Tatsachen kannte oder sich deren Kenntnis grob fahrlässig verschloss, weshalb die Verjährungsfrist nach gefestigter Rechtsprechung spätestens mit Ablauf des 31. Dezember 2016 begann und mit Ablauf des 31. Dezember 2019 endete. Denn spätestens mit der vor der hier erhobenen Klage ergangenen

Entscheidung des BGH vom 15.09.2021, VII ZR 294/20, stand fest, dass es in diesen Fällen für den Verjährungsbeginn genügte, dass der geschädigte Fahrzeugkäufer Kenntnis vom "Diesel-" bzw. "Abgasskandal" im Allgemeinen hatte. Der Beklagte unterließ die Aufklärung der Kenntnis der Versicherungsnehmerin von der konkreten Betroffenheit ihres Fahrzeugs und eine Beratung der Versicherungsnehmerin darüber, dass von der Klage abgesehen werden sollte, und erhob blindlings die Klage, obwohl diese von vornherein aussichtslos war.

b)

Daran ändert auch der Einwand des Beklagten nichts, dass unabhängig davon, ob bei der Klageerhebung bereits eine Verjährung des Anspruchs aus § 826 BGB eingetreten war, ein Restschuldensersatz nach § 852 BGB in Betracht gekommen sei, da die Versicherungsnehmerin das Fahrzeug neu erworben hatte. Zwar hat das Landgericht dies ausweislich Seite 5 ff. seines Urteils auch so gesehen und einen solchen Anspruch geprüft, doch scheiterte er an einer weiteren Pflichtverletzung des Beklagten. Denn er bestand mangels eines Schadens wegen des in Abzug zu bringendem Nutzungsersatzes und Restwertes der Höhe nach nicht (vgl. Seite 7 des Urteils), wobei dies ausweislich Seiten 7 f. des Urteils insbesondere deshalb der Fall war, weil der Beklagte trotz eines entsprechenden Hinweises des Gerichts dazu nichts weiter vortrug, insbesondere zum aktuellen Fahrzeugzustand. Dem Beklagten, der – was gerichtsbekannt ist – mit einer enormen Vielzahl solcher Dieselfahrer betraut war, weshalb ihm die Materie bestens bekannt sein musste, musste von Anbeginn, spätestens aber aufgrund dieses Hinweises bewusst sein, dass die Klage, wenn er die betreffenden Informationen nicht beim Versicherungsnehmer einholt und dem Gericht vorlegt, auch in Bezug auf einen Anspruch aus § 852 BGB keinen Erfolg haben kann. Dem steht der Einwand des Beklagten, das Gericht habe hier die Darlegungs- und Beweislast verkannt, weil der Hersteller hinsichtlich des Vorteilsausgleichs darlegungsbelastet sei und den Versicherungsnehmer nur eine sekundäre Darlegungslast getroffen habe, nicht entgegen. Denn die betreffenden aktuellen Informationen zum Fahrzeug kannte naturgemäß nur die Versicherungsnehmerin, so dass sie ohne Zweifel bereits aufgrund ihrer sekundären Darlegungslast hierzu vorzutragen hatte. Jedenfalls aber aufgrund des ausdrücklichen Hinweises des Gerichts war der Beklagte gehalten, diese Informationen bei der Versicherungsnehmerin einzuholen, anstatt den Hinweis zu übergehen. Der Beklagte kann sich in diesem Zusammenhang auch nicht dadurch entlasten, dass er zum Kilometerstand vorgetragen hat. Denn allein anhand der Laufleistung kann der Restwert eines Fahrzeugs nicht hinreichend bemessen werden, insbesondere bei einem gewerblich genutzten Fahrzeug. Dies kann dem Beklagten nicht unbekannt gewesen sein.

c)

Soweit die Klägerin dem Beklagten eine Mutwilligkeit und Aussichtslosigkeit der vorgerichtlichen Tätigkeit vorgeworfen hat, hat das Amtsgericht Mitte im Urteil vom 14.08.2025 im Verfahren 16 C 189/24 überzeugend ausgeführt:

„Die für eine anwaltliche Pflichtverletzung darlegungs- und beweisbelastete Klägerin hat nicht ausreichend dargetan, dass der Beklagte seine Pflichten aus dem Anwaltsvertrag mit dem Versicherungsnehmer der Rechtsschutzversicherung verletzt hat.

Der Rechtsanwalt hat grundsätzlich die Pflicht zur Beratung seines Mandanten über die Erfolgsaussichten einer in Aussicht genommenen Rechtsverfolgung. Dabei besteht diese Pflicht unabhängig davon, ob der Mandant rechtsschutzversichert ist oder nicht. Diese Pflicht ist nicht verletzt worden.

Insbesondere lag keine Pflichtverletzung in der unstreitigen Nichtaufklärung bzw. Falschberatung über die Aussichtslosigkeit des vorgerichtlichen Vorgehens gegen die Daimler AG. Denn die Klägerin hat nicht zur Überzeugung des Gerichts dargetan, dass das vorgerichtliche Vorge-

hen des Beklagten aussichtslos gewesen ist, so dass der Beklagte den Versicherungsnehmer über eine Aussichtslosigkeit hätte aufklären müssen.

Soweit die Klägerin vorträgt, die Aussichtslosigkeit im Zeitpunkt der Mandatierung des Beklagten im Jahre 2021 sei gerichtsbekannt gewesen, so kann das Gericht dem nicht folgen. Im Jahre 2021 war die Rechtslage in den sog. Dieselskandalfällen nicht abschließend geklärt. Vielmehr befand sich die Rechtsprechung im Fluss, so dass nicht davon ausgegangen werden kann, dass die Rechtsposition der Daimler Benz AG abschließend in der Weise geklärt war, dass eine vergleichsweise - auch vorgerichtliche - Lösung zwischen der Daimler Benz AG und ihren Kunden keineswegs in Betracht gekommen wäre. Hinzu kommt, dass außergerichtliche Einigungen dem Gericht nicht bekannt gemacht worden sind.

Soweit die Klägerin weiter zu einer Aussichtslosigkeit der vorgerichtlichen Aufforderung vorträgt, so kann das Gericht der Auffassung auch nach dem weiteren Vortrag nicht folgen. Es bleibt nicht erkennbar, dass eine objektive Aussichtslosigkeit im Zeitpunkt der Mandatierung vorgelegen hat. Soweit die Klägerin Ausschnitte aus der Presse über die Daimler Benz AG aus den Jahren 2018 bis einschließlich 2022 vorlegt, ergibt sich eine Aussichtslosigkeit daraus nicht. Denn gerade in der Öffentlichkeit dürfte sich die Daimler Benz AG, die sich Ansprüchen von einer Vielzahl von Kunden ausgesetzt sah, aus strategischer unternehmerischer Sicht in der Öffentlichkeit nicht als vergleichsbereit generiert haben, da andernfalls die Gefahr bestand, dass die Anzahl der ihr gegenüber geltend gemachten Ansprüchen von Kunden zunimmt. Darüber hinaus ist es nicht ausgeschlossen, dass ein Unternehmen trotz der öffentlichen Bekundungen unter Zuhilfenahme von Verschwiegenheitsklauseln Vergleiche eingeht bzw. sich unter dem Druck der sich ändernden Rechtsprechung aufgrund wirtschaftlicher Erwägungen Vergleiche, vor allem um weitere Gerichtsverfahren mit negativem Ausgang für das Unternehmen zu vermeiden, außergerichtlich abschließt.

Auch die Tatsache, dass der Beklagte keinen Fall benennt, in dem es zu einer außergerichtlichen Einigung mit der Daimler Benz AG gekommen sei, genügt nicht. Denn außer dem Beklagten gab es in den sog. Dieselskandalfällen weitere Rechtsanwaltskanzleien, die eine große Zahl an solchen Fällen betreut haben. Von deren erzielten Ergebnissen kann der Beklagte aber keine Kenntnis haben.

Darüber hinaus stellte sich das außergerichtliche Schreiben auch insoweit nicht als aussichtslos dar, als dass es im Hinblick auf ein weiteres möglicherweise gewolltes gerichtliches Vorgehen des Versicherungsnehmers durchaus Sinn hatte. Denn durch das Schreiben wäre die Daimler Benz AG mit der Erfüllung des geltend gemachten Anspruchs in Verzug geraten. Ebenso hätte der Beklagte ein sofortiges Anerkenntnis der Daimler Benz AG in einem gerichtlichen Prozess vermieden.“

Diesen überzeugenden Ausführungen, die auf das hiesige Verfahren übertragbar sind, schließt sich die hier erkennende Abteilung des Amtsgerichts Mitte an. Ergänzend wird auf Folgendes hingewiesen: Angesichts der seinerzeit ungeklärten Rechtslage in den sog. Dieselfällen war unabhängig von der öffentlichen Darstellung der Autohersteller völlig unkalkulierbar, wie sie sich künftig vorgerichtlich verhalten würden, zumal die Reaktion auf die Inanspruchnahme von diversen Faktoren abhängt und die Hersteller in anderen Ländern bereits mit Anspruchstellern in Vergleichsverhandlungen getreten waren oder Lösungen gefunden hatten und es nicht ausgeschlossen war, dass sie auch in Deutschland ihre Vorgehensweise ändern würden.

Dieses Ergebnis entspricht schließlich auch der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs, der die Erstattungsfähigkeit vorgerichtlicher Rechtsanwaltskosten in den sog. Dieselfällen annimmt (BGH WM 2020, 1078 juris Rdnr 87; WM 2021, 358 juris Rdnr. 21; WM 2021, 2056 juris

Rdnr. 52; WM 2022, 85 juris Rdnr. 15; ZIP 2022, 1281 juris Rdnr. 24; MDR 2022, 917 juris Rdnr. 15 ff.; Beschluss v. 01.12.2022, VII ZR 278/20 juris Rdnr. 27 ff.).

d)

Demnach hat der Beklagte den durch die Erhebung der aussichtslosen Klage bzw. durch die unsachgemäße Prozessführung kausal verursachten Schaden zu tragen.

Diesbezüglich gilt die Vermutung, dass der Mandant Beratungsgemäß gehandelt hätte, wenn nach der Lebenserfahrung bei vertragsgemäßer Leistung lediglich ein bestimmtes Verhalten nahegelegen hätte, weil ein vernünftiger Mandant typischerweise nur eine bestimmte Reaktion erwarten lässt. Der Anwalt kann diesen Anschein entkräften, indem er Tatsachen beweist, die für ein atypisches Verhalten des Mandanten sprechen. (Münchener Kommentar, aaO., § 611 Rdnr. 15). Vorliegend ist kein Grund dafür erkennbar, dass der Versicherungsnehmerin daran gelegen war, eine verjährte Forderung aus § 826 BGB einzuklagen, zumal die vorgerichtliche Haltung des Herstellers stark dafür sprach, dass er sich mit allen Mitteln gegen eine Klage zur Wehr setzen würde. Dass die Versicherungsnehmerin keinen Anspruch aus § 852 BGB durchsetzen konnte, ist kausal auf die unzureichende Prozessführung des Beklagten zurückzuführen. Dies ergibt sich unmissverständlich aus den Gründen des Urteils des Landgerichts Neuruppin.

e)

Das hier erkennende Gericht hat daher im Ergebnis keine Bedenken, die unnützen Aufwendungen der Klägerin, soweit diese das Klageverfahren betreffen, als ersatzfähigen Schaden anzusehen.

Dies betrifft zunächst den für das Verfahren vor dem Landgericht Neuruppin verauslagten Gerichtskostenvorschuss in Höhe von € 885,00. Der Beklagte hat diese Zahlung zwar bestritten, doch bestehen angesichts der unstreitig erfolgten Zustellung der Klage wegen § 12 Abs. 1 Satz 1 GKG keine Zweifel an dieser Zahlung, zumal die Klägerin vorgetragen hat, dass der Beklagte selbst diese Zahlung bei der Klägerin erbeten und die betreffenden Unterlagen vorgelegt hat. Nachvollziehbare Anhaltspunkte dafür, dass und weshalb die Klage ohne Eingang des Gerichtskostenvorschusses zugestellt worden sein könnte oder wer an Stelle der Klägerin den Vorschuss gezahlt haben könnte, hat der Beklagte nicht ansatzweise vorgetragen.

Kein Streit besteht zwischen den Parteien darüber, dass die Klägerin die Vergütungsrechnung des Beklagten gemäß Anlage K3 für die erstinstanzliche Tätigkeit in Höhe von € 1.228,00 ausglich.

Schließlich umfasst der Anspruch auch die Zahlung der Klägerin in Höhe von € 1.700,28 auf den Kostenfestsetzungsbeschluss gemäß Anlage K5 nebst Zinsen. Zwar hat der Beklagte auch diese Zahlung bestritten, doch hat die Klägerin auch insoweit nachvollziehbar dargelegt, dass der Beklagte selbst diese Zahlung bei der Klägerin erbeten und die betreffenden Unterlagen vorgelegt hat, dass die Klägerin ihm die Überweisung bestätigt hat und dass ohne diese Zahlung die Versicherungsnehmerin Zwangsvollstreckungsmaßnahmen aus dem Kostenfestsetzungsbeschluss ausgesetzt gewesen wäre, weshalb nach der allgemeinen Lebenserfahrung alle Umstände für diese Zahlung sprechen, wohingegen der Beklagte keine nachvollziehbare Erklärung dafür vorgetragen hat, dass trotz unterbliebener Zahlung keine Vollstreckung erfolgte oder wer an Stelle der Klägerin diese Zahlung geleistet haben könnte.

Insgesamt ergibt sich somit eine Forderung der Klägerin in Höhe von € € 3.813,28. Verzugszinsen auf diesen Betrag kann die Klägerin gemäß §§ 286 Abs. 1 Satz 1, 288 Abs. 1 BGB aufgrund der Mahnung im Schreiben vom 17.07.2025 unter Fristsetzung zum 24.07.2025 ab dem 25.07.2025 beanspruchen.

II.

Die prozessualen Nebenentscheidungen beruhen auf §§ 91, 709 ZPO.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung kann das Rechtsmittel der Berufung eingelegt werden. Die Berufung ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 1.000 Euro übersteigt oder das Gericht des ersten Rechtzuges die Berufung im Urteil zugelassen hat.

Die Berufung ist binnen einer Notfrist von **einem Monat** bei dem

Landgericht Berlin II
Littenstraße 12-17
10179 Berlin

einzulegen.

Die Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung, spätestens mit Ablauf von fünf Monaten nach der Verkündung der Entscheidung.

Die Berufung muss mit Schriftsatz durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt eingelegt werden. Die Berufungsschrift muss die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung und die Erklärung enthalten, dass Berufung eingelegt werde.

Die Berufung muss binnen zwei Monaten mit Anwaltsschriftsatz begründet werden. Auch diese Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung.

Rechtsbehelfe können auch als **elektronisches Dokument** eingereicht werden. Eine einfache E-Mail genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht.

Rechtsbehelfe, die durch eine Rechtsanwältin, einen Rechtsanwalt, durch eine Behörde oder durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse eingereicht werden, sind **als elektronisches Dokument** einzureichen, es sei denn, dass dies aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich ist. In diesem Fall bleibt die Übermittlung nach den allgemeinen Vorschriften zulässig, wobei die vorübergehende Unmöglichkeit bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen ist. Auf Anforderung ist das elektronische Dokument nachzureichen.

Elektronische Dokumente müssen

- mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder
- von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden.

Ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen ist, darf wie folgt übermittelt werden:

- auf einem sicheren Übermittlungsweg oder
- an das für den Empfang elektronischer Dokumente eingerichtete Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) des Gerichts.

Wegen der sicheren Übermittlungswege wird auf § 130a Absatz 4 der Zivilprozessordnung verwiesen. Hinsichtlich der weiteren Voraussetzungen zur elektronischen Kommunikation mit den Gerichten wird auf die Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) in der jeweils

geltenden Fassung sowie auf die Internetseite www.justiz.de verwiesen.

Dr. [REDACTED]
Richter am Amtsgericht

Für die Richtigkeit der Abschrift
Berlin, 12.06.2026

[REDACTED], JBesch
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle